

Stellungnahme Nr. 5 Januar 2018

UNCITRAL-Entwürfe eines Übereinkommens und eines Modellgesetzes über die Vollstreckung von Vergleichsvereinbarungen aus Schlichtung/Mediationen in internationalen Handelssachen

Hier: Ergebnis der Beratungen der UNCITRAL-Arbeitsgruppe "Streitbeilegung" im Oktober 2017

Mitglieder des Ausschusses Internationales Privat- und Prozessrecht:

Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernd Reinmüller, Vorsitzender, Berichterstatter Rechtsanwalt Prof. Dr. Eckart Brödermann Rechtsanwalt Prof. Ingo Hauffe Rechtsanwalt Guido Imfeld Rechtsanwältin Patricia Schöninger, LL.M.

Rechtsanwältin Kei-Lin Ting-Winarto, BRAK Berlin

Mitglieder des Ausschusses ZPO/GVG:

Rechtsanwalt Dr. Michael Weigel, Vorsitzender Rechtsanwalt Dr. Jürgen Lauer Rechtsanwalt und Notar Horst Droit Rechtsanwältin Dr. Sabine Hohmann Rechtsanwalt Jan K. Schäfer, Berichterstatter Rechtsanwalt Lothar Schmude Rechtsanwalt beim BGH Dr. Michael Schultz Rechtsanwalt Dr. Michael L. Ultsch

Rechtsanwältin Christina Hofmann, BRAK Berlin

Tel. +32.2.743 86 46 Fax +32.2.743 86 56 Mail brak.bxl@brak.eu Stellungnahme Seite 2

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Landesjustizminister / Justizsenatoren der Länder Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktion

Rat der Europäischen Union Europäische Kommission Europäisches Parlament Rechtsanwaltskammern Bundesnotarkammer

Bundessteuerberaterkammer

Bundesverband der Freien Berufe

Deutscher Anwaltverein

Deutscher Juristinnenbund

Deutscher Notarverein

Deutscher Richterbund

Neue Richtervereinigung e.V.

Deutscher Steuerberaterverband

Patentanwaltskammer

Wirtschaftsprüferkammer

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Deutscher Gerichtsvollzieherbund

Deutsche Rechtspflegevereinigung

Bund Deutscher Rechtspfleger

Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, JZ, DRiZ, FamRZ, MDR, FAZ, Süddeutsche Zeitung,

Die Welt, taz, dpa, Spiegel, Focus, Handelsblatt

online-Redaktionen Beck, Jurion, Juris, Legal Tribune

Stellungnahme Seite 3

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 164.500 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und teilt mit, dass sie die Bemühungen der von UNCITRAL eingesetzten Arbeitsgruppe "Streitbeilegung" über ein Instrument zur Vollstreckung von Vergleichsvereinbarungen aus Schlichtung/Mediation in internationalen Handelssachen begrüßt.

Es ist richtig, dass das Übereinkommen nur auf grenzüberschreitende b2b-Vereinbarungen in Handelssachen anwendbar ist, sofern die Vereinbarungen Ergebnis einer Schlichtung/Mediation und schriftlich festgehalten sind. Richtig ist in diesem Zusammenhang auch, dass Vereinbarungen, die von einem Gericht gebilligt oder im Laufe eines Verfahrens vor einem Gericht geschlossen wurden und in dem Staat dieses Gerichts für eine Entscheidung vollstreckbar sind sowie Vereinbarungen, die als Schiedsspruch festgehalten wurden und als solche vollstreckbar sind, ausgeschlossen werden.

Zu begrüßen ist auch, dass die Vertragsstaaten die Möglichkeit haben, eine Erklärung abzugeben, nach der das Übereinkommen nur Anwendung findet, wenn sich die Parteien über die Anwendbarkeit des Übereinkommens geeinigt haben. Mit der Einigung über die Anwendbarkeit des Übereinkommens sind sich die Parteien auch darüber bewusst, dass die in dem Übereinkommen erfassten Vergleichsvereinbarungen ein System direkter Vollstreckung im Vollstreckungsstaat schaffen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat jedoch in Bezug auf Artikel 4¹ – Gründe für die Versagung von Rechtsschutz - Bedenken dahingehend, dass die Versagungsgründe in Artikel 4 Abs. 1 c), d) und e) zu eng gefasst sind.

Im Einzelnen:

• Zu Artikel 4 Abs. 1 c) des Übereinkommensentwurfs:

Die zuständige Behörde des Vertragsstaats, in dem der Antrag nach Artikel 3 gestellt werden soll, kann die Gewährung von Rechtsschutz auf Ersuchen der Partei, gegen die der Antrag gerichtet ist nur dann versagen, wenn diese Partei der zuständigen Behörde den Beweis erbringt,

. . .

c) dass die Vergleichsvereinbarung nach dem Recht, dem die Parteien sie wirksam unterstellt haben, oder, falls es hierzu keine Anhaltspunkte gibt, nach dem Recht, dass von der zuständigen Behörde des Vertragsstaats, in dem der Antrag nach Artikel 3 gestellt wird, als anwendbar erachtet wird, nichtig, unwirksam oder undurchführbar ist, oder...

Die Bundesrechtsanwaltskammer vermisst bei dieser Formulierung, dass bei der Vereinbarung des anwendbaren Rechts auch zwingendes Recht zu beachten ist, insbesondere z. B. wenn die Vergleichsvereinbarung gegen gesetzliche Bestimmungen über Geldwäsche oder gegen sonstige öffent-

¹ Artikel 4 wird in dem Entwurf doppelt aufgeführt, so dass die Versagungsgründe eigentlich in Artikel 5 sein müssten.

Stellungnahme Seite 4

lich rechtliche Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes (z. B. Embargo) verstößt. Solche zwingenden Vorschriften müssen auf jeden Fall erfasst werden. Möglicherweise wird sogar eine positive Erklärung aller Beteiligten über die Beachtung der anwendbaren zwingenden internationalen, regionalen und/oder nationalen Geldwäscheregelungen zu erwarten sein (gegebenenfalls in einer standardisierten Form, wie man sie von der "Apostille" kennt). Zu groß ist die Gefahr, dass die Parteien und ein Dritter, der als Schlichter tätig wird, kollusiv einen zu schlichtenden Disput erfinden, um mit Hilfe des Übereinkommens einen Titel als Grundlage für internationalen Geldtransfer zu schaffen. Alternativ könnte man überlegen, dass das Übereinkommen nur die Anerkennung und Vollstreckung von Vergleichen zulässt, an denen als Schlichter und/oder Parteivertreter Personen mitgewirkt haben, die kraft ihrer beruflichen Qualifikation, insbesondere als Rechtsanwalt, verpflichtet sind, auf die Regelungen zur Geldwäschebekämpfung zu achten.

Zu Artikel 4 Abs. 1 d):

....., wenn diese Partei der zuständigen Behörde den Beweis erbringt,

d) dass ein schwerwiegender Verstoß seitens des Schlichters gegen die für ihn oder die Schlichtung geltenden Standards vorliegt, und diese Partei ohne diesen Verstoß eine Vergleichsvereinbarung nicht geschlossen hätte, oder ...

Die Bundesrechtsanwaltskammer vermisst in diesem Zusammenhang weiter, dass zwingende Vorschriften des Schuldnerschutzes überhaupt nicht Beachtung finden. Auch dies sollte im zukünftigen Übereinkommen festgehalten und erfasst werden.

• Zu Artikel 4 Abs. 1 e):

....., wenn diese Partei der zuständigen Behörde den Beweis erbringt,

e) dass der Schlichter den Parteien Umstände verschwiegen hat, die berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen, und dieses Verschweigen eine wesentliche Auswirkung oder einen ungebührlichen Einfluss auf eine Partei hätte und diese Partei ohne dieses Verschweigen die Vergleichsvereinbarung nicht geschlossen hätte.

Die Bundesrechtsanwaltskammer fragt sich in diesem Zusammenhang wie die "Unparteilichkeit" oder "Unabhängigkeit" definiert werden soll und wann berechtigte Zweifel bestehen. Sie schlägt insoweit vor, dass hierfür die internationalen Standards zur Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit, die auch für Schiedsverfahren herangezogen werden, gelten sollen. Auch dies sollte ausdrücklich im Übereinkommen erwähnt werden.

* * *